

Satzung über die Festsetzung von Ladenöffnungszeiten an Sonntagen

Auf Grund der §§ 8 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Trochtelfingen am 24. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

(1) An nachfolgend aufgeführten Sonntagen dürfen Verkaufsstellen in Trochtelfingen in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

- am zweiten Sonntag vor Ostern;
- am Sonntag nach Matthäus;
- am Sonntag vor dem Martinimarkt.

(2) Diese Regelung gilt für das gesamte Stadtgebiet.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung von Ladenöffnungszeiten an Sonntagen vom 12.07.2007 außer Kraft

Trochtelfingen, den 24. Mai 2011

Ausgefertigt:
Gez.

Bisinger
Bürgermeister